



Geschäftsordnung

für Mitgliederversammlungen des Leipziger Behinderten- und Reha-Sportvereins e. V. (LBRS)

§ 1 Geltungsbereich

1. Der LBRS gibt sich zur Durchführung von Mitgliederversammlungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.
3. Die Geschäftsordnung ist als Ergänzung zur Satzung des LBRS zu betrachten. Es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

§ 2 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 3 Anträge

1. Anträge sind mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
2. Anträge können von allen Mitgliedern des LBRS eingereicht werden. Sie müssen schriftlich mit Unterschrift und mit Begründung eingereicht werden.

§ 4 Dringlichkeitsanträge

1. Nach Fristende gestellte Anträge sind zulässig und gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Dringlichkeitsanträge können nur mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
3. Dringlichkeitsanträge zu wichtigen Angelegenheiten des Vereins wie Satzungsänderungen und Mitgliedsbeiträge u. ä. sind unzulässig.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge auf Schluss der Redeliste, sofortige Abstimmung oder Begrenzung der Redezeit sind Anträge zur Geschäftsordnung.

2. Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kann eine Gegenrede gehalten werden (auch formal ohne Redebeitrag). Gibt es keine Gegenrede, so gilt der Antrag automatisch als angenommen.
3. Nach einer Gegenrede ist sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.

§ 6 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung obliegt laut Satzung einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB. Die Entscheidung innerhalb dieses Kreises liegt beim Vorstand.
2. Der*ie Versammlungsleiter*in eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er*Sie kann die Redezeit begrenzen, das Wort erteilen und entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen der Versammlung anordnen.
3. Der*ie Versammlungsleiter*in oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der*ie Versammlungsleiter*in gibt die Tagesordnung bekannt.
4. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 7 Worterteilung und Redefolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Redeliste.
2. Der*ie Versammlungsleiter*in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 8 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben.
2. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet der*ie Versammlungsleiter*in.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Bei allen Abstimmungen außer Anträgen zur Satzungsänderung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrags. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Die notwendige Mehrheit bei Satzungsänderungen sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Wahlen

Wahlen werden durch die Wahlordnung des LBRS geregelt.

§ 10 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Vorstandes des LBRS zuzustellen. Sie sind von der*m Protokollführer*in und dem*r Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll wird auf der Homepage des LBRS veröffentlicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 02.08.2022 vom Vorstand des LBRS beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.